

RS Vwgh 1996/12/12 96/07/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VVG §10 Abs2 Z1;

VVG §5;

WRG 1959 §111 Abs4;

WRG 1959 §63 lita;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/07/0087

Rechtssatz

Dem durch eine wirksam eingeräumte Dienstbarkeit Belasteten kommt auf die Auswahl der Person, durch welche der dienstbarkeitsberechtigte Konsensträger seine Dienstbarkeit (hier: das Recht, einen Abwasserkanal zu errichten) ausüben läßt, keinerlei Ingerenz zu, solange die Dienstbarkeit durch welche immer vom Konsensträger beauftragten Personen nur titelgemäß ausgeübt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070086.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at